Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 35 (2008)

Heft: 5

Artikel: Das Sozialwerk AHV: "Das Haus ist gebaut, aber es ist nie fertig"

Autor: Ribi, Rolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-910168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

CHWEIZER REVUE Oktober 2008 / Nr

«Das Haus ist gebaut, aber es ist nie fertig»

Zwei Millionen Menschen beziehen eine Rente der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. Das Sozialwerk AHV ist in der Volksseele so fest verankert wie die politische Neutralität. Doch seine Finanzierung wirft grosse Fragen auf: Vier Menschen im Erwerbsalter kommen heute auf einen Rentner. In vierzig Jahren werden es nur noch zwei Erwerbstätige sein. Von Rolf Ribi

«Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen.»

(Präambel der Bundesverfassung)

«Das Haus ist gebaut, aber es ist nie fertig. Sozialpolitik ist eine ständige Aufgabe», sagte mir vor sieben Jahren der damals 88jährige frühere Bundesrat Hans-Peter Tschudi. «Das Haus» – das ist die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV), das grösste und wichtigste Sozialwerk der Eidgenossenschaft. Sein «Baumeister» war der frühere Innenminister Tschudi, der das 1948 geschaffene Werk in seinen Amtsjahren von 1960 bis 1973 zügig ausgebaut hat. «Die Einführung der AHV beruhte auf dem festen politischen Willen, das schwierige soziale Problem des Alters zu lösen und damit eine humanere Schweiz zu schaffen», sagte mir Tschudi. Als der sozialdemokratische Magistrat im September 2002 verstarb, trauerte das ganze Volk.

Die «Väter» des grossen Sozialwerkes waren der freisinnige Solothurner Bundesrat Walther Stampfli und der sozialdemokratische Zürcher Bundesrat Ernst Nobs. In seiner Neujahrsansprache von 1944 hatte Bundespräsident Stampfli dem Schweizervolk die Einführung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den 1. Januar 1948 versprochen. Das Parlament folgte dieser Vorgabe und beschloss im Dezember 1946 praktisch einstimmig das AHV-Gesetz. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Wirtschaftskreise hatten das Referendum ergriffen) stimmten fast 80 Prozent der Stimmbürger dafür - bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent!

Sozialversicherung auf drei Säulen

Das AHV-Gesetz von 1946 besteht in seinen Grundzügen bis heute. Die AHV ist eine Volksversicherung – alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, sind obligatorisch versichert. Das sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch selbstständig Erwerbende und Nichterwerbstätige. Versicherte und Arbeitgeber finanzieren mit ihren Beiträgen die Leistungen der AHV, aber auch der Bund und die Kantone tragen zur Finanzierung bei.

Das Gesetz ist in dreifacher Hinsicht sozial und solidarisch gestaltet:

- AHV-Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden vom gesamten Lohn erhoben. Für die Rentenbildung massgebend sind diese aber nur bis zu einer bestimmten Lohngrenze. AHV-Beiträge von Löhnen über dieser Grenze kommen den Rentenbezügern mit bescheidenem Einkommen zugute.
- Der Unterschied zwischen der Mindestrente und der Höchstrente war schon ganz am Anfang (40 Franken bis 125 Franken im Monat) gering. Das heutige Verhältnis (1105 Franken bis 2210 Franken) bedeutet ebenso einen solidarischen Ausgleich, denn für die Maximalrente muss ein mehrfach höherer Betrag einbezahlt werden als für die Mindestrente.
- Die AHV kennt eine finanzielle Umlagerung von den Erwerbstätigen zu den Rentenbezügern. Denn die Altersversicherung gibt die eingenommenen Beiträge in der gleichen Zeitperiode an die Rentenberechtigten weiter. Damit entsteht eine Solidarität zwischen den Generationen.

Die Idee einer Sozialversicherung auf drei Säulen hatte der Bundesrat schon 1963. Die Selbstvorsorge, die berufliche Kollektivversicherung und die AHV sollten in Zukunft zum tragenden Fundament des Sozialstaates werden. Gemäss der Bundesverfassung (Artikel 112 und 113) bildet die AHV zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen die erste Säule und deckt den Existenzbedarf (Nahrung, Wohnung, Kleidung, Gesundheit). Die zweite Säule der beruflichen Vorsorge soll zusammen mit den Leistungen der AHV «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglichen. Als dritte Säule fördern Bund und Kantone die private Vorsorge mit steuerlichen und anderen Mitteln.

Fiasko der 11. AHV-Revision

Seit dem Gründungsjahr 1948 sind die Leistungen der AHV in einzelnen Schritten verbessert worden. Besonders die 10. AHV-Revision von 1993 brachte eine Reihe von Veränderungen: Mittlere Einkommen erhalten höhere Renten, Ehefrauen wird ein selbstständiger Rentenanspruch gewährt, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden eingeführt, das (früher gesenkte) Rentenalter der Frau wird in zwei Schritten auf 64 Jahre angehoben, die Witwenrente kommt, und die Rente kann für zwei Jahre (mit entsprechender Kürzung) vorbezogen werden.

Der 16. Mai 2004 war ein schwarzer Tag für den Bundesrat und die bürgerlichen Parteien: 68 Prozent des Stimmvolkes sagten Nein zur 11. AHV-Revision, und 69 Prozent verwarfen die Finanzierung der AHV und IV durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer. Zum ersten Mal in der Geschichte war das Volk der Regierung bei einer AHV-Vorlage nicht gefolgt, und zwar quer durch alle Landesteile und Bevölkerungsgruppen. Die Reform hätte die jährlichen Ausgaben der AHV von 30 Milliarden Franken um eine Milliarde entlastet. Für die Invalidenversicherung sollten 0,8 Prozent neue Mehrwertsteuer erhoben werden, und für die AHV ein weiteres Prozent ab dem Jahr 2009.

Dies waren die Argumente gegen die AHV-Reform: die Erhöhung des Rentenalters der Frau auf 64 Jahre, Einschränkungen bei der Witwenrente und eine verlangsamte Anpassung der Renten an die Teuerung. Kam dazu, dass die beiden AHV-Vorlagen im Schatten des wuchtigen Neins von 66 Prozent zum Steuerpaket zugunsten der Wirtschaft standen. Die «Sparvorlage» der 11. AHV-Revision scheiterte vorab am Nein von Sozialdemokraten und Gewerkschaften am höheren Rentenalter sowie am Nein der bürgerlichen Parteien zur Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Neuer Anlauf für AHV-Reform

Das doppelte Nein zu den AHV-Vorlagen von 2004 führte zu einer Lähmung des politischen Willens. Bundesrat und Parlament fragten sich lange: Ist die Zeit für eine grosse Reform der AHV gekommen, oder bringen nur kleine Revisionen dieses Sozialwerk weiter? Die Regierung beschloss den zweiten Weg, und der Nationalrat ist ihr dabei gefolgt. «Die grosse Reform» sollte mit der 12. AHV-Revision kommen und etwa im Jahr 2015 in Kraft treten.

Dies ist die Stossrichtung der «neuen» 11. AHV-Reform gemäss dem Beschluss des Nationalrates vom März dieses Jahres: Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2009 auf 65 Jahre erhöht und damit jenem der Männer angeglichen. Der Bundesrat passt die AHV-Renten nur noch alle zwei Jahre an die Entwicklung der Löhne und Preise an (diese Anpassung wird verlangsamt, wenn der Stand des AHV-Fonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinkt). Eine Frühpensionierung von Personen mit bescheidenem Einkommen und ein sozialer Ausgleich für die damit verbundenen Rentenkürzungen werden abgelehnt. Mit dieser Vorlage sollen 800 Millionen Franken im Jahr eingespart werden. Die AHV-Revision «light» wurde vom Nationalrat mit nur gerade 97 zu 89 Stimmen genehmigt. In diesem Herbst ist nun der Ständerat am Zuge.

Diese kleine Reform der AHV freute die Schweizerische Volkspartei (SVP) und ärgerte die Sozialdemokraten und Gewerkschaften. Die SVP will die Mehreinnahmen aus dem höheren Frauenrentenalter voll zur finanziellen Sicherung des Sozialwerks einsetzen. Hugo Fasel als Präsident der Gewerkschaft Travailsuisse drohte bereits mit dem Referendum. Selbst der freisinnige Parteipräsident Fulvio Pelli sagte: «An dieser Sparvorlage festzuhalten, ist reiner Zeitverlust. Wir behalten uns vor, in einer Volksabstimmung gegen die Reform zu sein.»

Linke AHV-Volksinitiative

Im politischen Warteraum steht die Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) «für ein flexibles Rentenalter». Das vor zwei Jahren mit 106 500 Unterschriften eingereichte Volksbegehren will einem grossen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung eine ungekürzte AHV-Rente zwischen 62 und 65 Jahren ermöglichen. Die vorzeitige Pensionierung ohne Rentenkürzung soll Personen mit einem Einkommen von (heute) weniger als 120 000 Franken im Jahr zugute kommen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit vollständig aufgeben. Die Argumente der Gewerkschaft: Ältere Arbeitnehmer (Männer und Frauen) sind stärker von Entlassung, Arbeitslosigkeit und Zwangspensionierung bedroht als jüngere, nicht wenige ältere Menschen sind durch ihren Beruf körperlich erschöpft und haben eine geringere Lebenserwartung.

Der Bundesrat stellt sich vehement gegen dieses Volksbegehren, das auch im Nationalrat keine Chance hatte. Die Initiative führe zu einer Senkung des Rentenalters für einen grossen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung, nicht weniger als 98 Prozent der Frauen und 85 Prozent der Männer würden davon profitieren. Für die AHV entstünden Mehrkosten von 800 Millionen bis 1200 Millionen Franken (je nach Rentenalter 64 oder 65 der Frau).

Schwierige AHV-Finanzierung

Wie nachhaltig ist die Finanzierung der AHV? Werden auch jüngere Mitbürger dereinst ihre AHV-Rente erhalten? Solche Fragen tauchen in den Zeitungsspalten oft auf. Drei Grössen bestimmen die Einnahmen dieses Sozialwerkes: die demografische Entwicklung, der Wirtschaftsverlauf und die Produktivität. Die Politik kann zusätzlich die Mehrwertsteuer oder andere Steuern (wie Spielbankensteuer, Erbschaftssteuer) zur Finanzierung heranziehen.

Die demografischen Daten ergeben dieses Bild: Die Bevölkerung in der Schweiz wird immer älter. Ein Mann mit 65 Jahren kann heute im Schnitt noch 17 Jahre weiterleben, eine Frau noch 21 Jahre. Die höhere Lebenserwartung ist das (erfreuliche) Ergebnis von besserer Ernährung und medizinischem Fortschritt. Fachleute rechnen mit weiter



FRAGEN ZUR AHV

Beitritt zur freiwilligen AHV/IV

Schweizer und EU/EFTA-Bürger können der freiwilligen AHV/IV beitreten, wenn sie unmittelbar vor dem Austritt aus der obligatorischen AHV/IV während mindestens 5 Jahren ununterbrochen versichert waren und sie ihren Wohnsitz nicht in einen EU- oder EFTA-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen) verlegen. Das Beitrittsgesuch muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung erfolgen. Erwerbstätige Versicherte entrichten Beiträge von 9,8% (AHV 8,4%, IV 1,4%) ihres Erwerbseinkommens. Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen entsprechend ihrem Vermögen und Renteneinkommen einen Jahresbeitrag von 864 bis 9800 Franken. Nichterwerbstätige verheiratete Personen entrichten Beiträge, die sich aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens errechnen. Mehr Informationen und Formulare finden Sie unter www.zas.admin.ch (Schweizerische Ausgleichskasse SAK/Freiwillige

Versicherung) und www.ahv.ch (Merkblätter/Nr. 10 AHV/IV für Personen im Ausland/10.02 Freiwillige AHV/IV).

Altersrente

Wenn Sie mindestens 12 Monate Beiträge an die obligatorische oder freiwillige AHV bezahlt haben, haben Sie Anspruch auf Leistungen. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des Rentenalters folgt (Männer mit 65, Frauen mit 64 Jahren) und erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

Das flexible Rentensystem erlaubt den Vorbezug der Altersrente um ein oder zwei Jahre. Die Rente wird für die Dauer des gesamten Rentenbezugs gekürzt (zwischen 3,4 und 13,6%). Während der Dauer des Vorausbezugs werden keine Kinderrenten ausbezahlt. Der Bezug der Rente kann um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Damit erhöht sich die monatliche Altersrente. Durch

HWE17ER REVIIE Oktober 2008 / Nr

steigenden Lebensjahren. Bei (angenommen) gleichem Rentenalter erhalten damit immer mehr Menschen über immer mehr Jahre die Altersrente. Dies belastet entsprechend die Ausgabenseite der AHV.

Mehr Geburten könnten die Einnahmen längerfristig günstig beeinflussen. Lag die Zahl der Geburten pro Frau nach dem Zweiten Weltkrieg lange bei 2,5, so liegt dieser Wert heute bei rund 1,5. Dank der Zuwanderung und der höheren Kinderzahl bei ausländischen Frauen ist dieser Wert nicht noch geringer. Weniger Kinder bedeuten später weniger Erwerbstätige und weniger AHV-Beitragszahler. Allein zur Erhaltung der Bevölkerungszahl müsste bei uns eine Frau im Schnitt 2,1 Kinder gebären ...

Diese demografischen Zahlen haben Folgen: Das Verhältnis der aktiven Generation im Alter von 20 bis 65 Jahren und der Rentnergeneration verändert sich dramatisch. Kamen 1970 noch 4,3 Aktive auf einen Rentner, sind es heute noch 3,6 und im Jahr 2030 nur noch 2,3 Aktive. Vier Erwerbstätige auf einen Rentner oder nur noch zwei wie im Jahr 2040 – das schafft ein grosses und langfristiges Finanzierungsproblem.

Die Einnahmen der AHV aus den Beiträgen der aktiven Bevölkerung hängen auch vom Wirtschaftswachstum und von der Produktivität ab. Je besser die Konjunktur und das Wachstum, desto grösser die Zahl der Beschäftigten, die Lohnsumme und die AHV-Beiträge. Solche Wirtschaftsprognosen sind naturgemäss unsicher. Wichtig ist der Fortschritt der Produktivität (also die Wirtschaftsleistung je Erwerbstätiger). «Wenn man annimmt, dass das jährliche Produktivitätswachstum 1,5 Prozent beträgt, dann wachsen die Einkommen bis 2050 um

100 Prozent. Abzüglich der höheren Belastung durch die Altersvorsorge liegen die Haushaltseinkommen dann immer noch um 65 Prozent höher», hat die ETH-Konjunkturforschung berechnet. Dank diesem Fortschritt der Produktivität bleibe die Altersvorsorge «auch in Zukunft finanzierbar».

Der Topf des AHV-Fonds

Alle Beiträge von Versicherten der AHV und der IV und alle Leistungen an diese laufen über den AHV-Ausgleichsfonds. Dieser Fonds stellt die Zahlungen sicher und soll dafür einen Bestand in der Höhe einer Jahresausgabe aufweisen. Im vergangenen Jahr gab es 34,8 Milliarden Franken Einnahmen, nämlich 25,2 Milliarden von Versicherten und Arbeitgebern und 6,7 Milliarden aus Beiträgen von Bund und Kantonen (dazu kamen 2,1 Milliarden aus der Mehrwertsteuer und 0,5 Milliarden aus Spielbankenerträgen). Die gesamten Ausgaben für Renten betrugen 32,8 Milliarden. Das Kapital der AHV erreichte Ende Jahr 40,6 Milliarden – das sind 122 Prozent einer Jahresausgabe.

Das aktuelle Problem des AHV-Fonds sind die Verluste der Invalidenversicherung. Mit nicht weniger als 11 Milliarden steht die IV in der Schuld der AHV. «Jeden Tag fliessen fünf Millionen Franken aus dem AHV-Fonds an die Invalidenversicherung», erklärte Yves Rossier, Chef des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Werden die der IV geliehenen Gelder berücksichtigt (die wohl nie zurückbezahlt werden), verfügt die AHV über einen Deckungsgrad von nur noch 88 Prozent der Jahresausgaben.

«Es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass die AHV wegen der steigenden Zahl der Rentner ihre Leistungen in wenigen Jahren nicht mehr voll aus den Beiträgen decken kann» – so lautet das Vermächtnis des Ende 2007 zurückgetretenen Fonds-Präsidenten Ulrich Grete. Das Bundesamt für Sozialversicherungen rechnet bis 2010 mit einem positiven Ergebnis von Einnahmen und Ausgaben. Danach beginnt ein Abwärtstrend bis zum Fehlbetrag von 12 Milliarden im Jahr 2030 (oder 7 Milliarden bei günstigeren Annahmen). Der Schweizerische Gewerkschaftsbund rechnet mit «nur» 4,5 Milliarden dank Zuwanderung aus dem Ausland und höherer Produktivität.

Der Finanzierungslücke bei der AHV könnte so begegnet werden: Höheres Rentenalter (vor allem der Frau), flexibleres Rentenalter, höhere Beiträge der Versicherten.

Umstrittenes Rentenalter

Das Rentenalter der Männer liegt seit Einführung der AHV bei 65 Jahren, bei den Frauen derzeit bei 64 Jahren. Für ein höheres Rentenalter spricht die gestiegene Lebenserwartung der älteren Menschen. Die Kommission für Konjunkturfragen schrieb im neusten Bericht an den Bundesrat deutlich: «Die AHV kann nur gesichert werden, wenn das Rentenalter von heute 65 auf 67 Jahre erhöht wird.»

Zu einem höheren Frauenrentenalter gibt es Gründe dafür und dagegen: Frauen beziehen die AHV-Rente beim heutigen Gesetz fünf Jahre länger als Männer, weil ihre Lebenserwartung grösser ist und das Rentenalter tiefer liegt. Aber Frauen verdienen für gleiche Arbeit immer noch weniger als Männer und arbeiten oft Teilzeit und in billigen Lohnsegmenten. Dennoch geht auch die gewerkschaftliche AHV-Initiative von einem gemeinsamen Höchstalter von 65 Jahren für

den Rentenaufschub wird auch der Bezug der Zusatzrente der Ehefrau und der Kinderrenten aufgeschoben. Mehr Informationen unter www.zas.admin.ch (SAK – Leistungen – Altersrenten – Rentenvorbezug resp. Rentenaufschub).

Wenn Sie bei der freiwilligen Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) versichert sind, informiert Sie die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf einige Monate, bevor Sie das gesetzliche Rentenalter erreichen, über das weitere Vorgehen zum Bezug einer schweizerischen AHV-Altersrente.

Wenn Sie **nicht oder nicht mehr bei der freiwilligen AHV** versichert sind, werden Sie nicht automatisch benachrichtigt. Es ist ratsam, das Gesuch für eine Altersrente frühzeitig einzureichen, d.h. etwa sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters. In diesem Fall ist wie folgt vorzugehen:

1. Bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat (Island, Liechtenstein,

Norwegen) ist das Gesuch beim zuständigen Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes einzureichen. Wenn Sie nie der Sozialversicherung an Ihrem gegenwärtigen ausländischen Wohnsitz unterstellt waren, müssen Sie das Gesuch beim zuständigen Sozialversicherungsträger Ihres letzten Wohnsitzstaates einreichen. Wenn Sie nur der AHV unterstellt waren, müssen Sie die Anmeldeformulare für eine Altersrente direkt bei der SAK in Genf verlangen. Dabei haben Sie zu vermerken, dass Sie nie in einem EU-/EFTA-Staat versichert waren.

2. In Fällen, wo der **Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA** liegt, ist die SAK in Genf zuständig. Die Formulare sind bei der SAK erhältlich. Wenn Sie nie in einem EU-/EFTA-Staat versichert waren, müssen Sie dies bei Ihrer Anfrage angeben.

Auszahlung der Altersrente

Die SAK in Genf berechnet die AHV-Leistungen in Schweizer Franken. Sie können wählen, ob Ihre Rente in der Schweiz oder in Ihrem

SCHWEIZER REVUE Oktober 2008 / Nr. 5

Mann und Frau aus. Das vorherrschende Thema ist die «Flexibilisierung des Rentenalters», also Abweichungen vom gesetzlichen Rentenalter nach unten und nach oben. Ein tieferes Rentenalter für Mann und Frau gibt es bereits, allerdings verbunden mit tieferen Renten (AHV und berufliche Vorsorge) und fortlaufender Beitragspflicht (AHV). Dieser Weg steht heute insbesondere den gut Verdienenden offen. Die Initiative der Gewerkschaften will diese Möglichkeit auch weniger Verdienenden öffnen, und zwar bei voller Rente. Die Flexibilisierung des Rentenalters nach oben (verbunden mit einer höheren Rente) ist ebenso umstritten. Nach der Meinung der «Neuen Zürcher Zeitung» kommt «eine grössere AHV-Reform nicht ohne generelle Erhöhung des AHV-Alters über 65



Wohnsitzland ausbezahlt werden soll. Zahlungen ins Ausland werden in der Regel in der Währung des Wohnsitzlandes vorgenommen. Die mit der Überweisung verbundenen Spesen bis zur Empfängerbank gehen zu Lasten der SAK. Weder die SAK noch die Korrespondenzbank ziehen Gebühren oder Kommissionen vom Überweisungsbetrag ab.

Zusatzrente Ehefrau

Zusätzlich zur Altersrente hat der Ehemann Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau, sofern diese vor 1942 geboren wurde und nicht selbst Anspruch auf eine Rente hat.

Kinderrente

Rentner haben Anspruch auf eine zusätzliche Rente für ihre Kinder unter 18 Jahren oder bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Provisorische Rentenberechnung

Sie können von der SAK eine provisorische/prognostische Renten-

berechnung verlangen. Die nötigen Daten für diese Berechnung sind z.B. Familiensituation, Anzahl der Versichertenjahre, Beiträge, gegenwärtige und zukünftige Einkommen. Bitte erlauben Sie der SAK genügend Zeit für die komplexen Berechnungen. Bitte senden Sie das Antragsformular – unter www.zas.admin.ch (Dienstleistungen – provisorische/prognostische Rentenberechnung) – mit einem offiziellen Dokument, welches die persönlichen Daten des Antragsstellers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Name des Ehepartners) enthält, an die SAK.

Informationen und Formulare

zum Thema **Altersrente** finden Sie unter www.zas.admin.ch (Schweizerische Ausgleichskasse)

Hinterlassenenrente

Ist Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin zum Zeitpunkt seines resp. ihres Todes bei der obligatorischen oder freiwilligen AHV versi-

Jahre» aus. Ein höheres Rentenalter setzt voraus, dass ältere Menschen länger in der Arbeitswelt verbleiben können. Die Wirklichkeit sieht meistens anders aus: Unternehmen verordnen unfreiwillige Frühpensionierungen, Arbeitgeber bevorzugen jüngere Kräfte aus Kostengründen, arbeitslos gewordene Fünfzig- oder Sechzigjährige finden kaum einen neuen Job.

Höhere AHV-Prämien?

Gemäss Bundesrat sind 1,1 Prozent zusätzliche Prämien für das Jahr 2020 notwendig. Höhere gesetzliche AHV-Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind politisch brisant. Mehr Lohnprozente belasten die Wirtschaft und die Erwerbstätigen und erschweren die Solidarität zwischen den Generationen.

Kommt dazu, dass es der grossen Mehrheit von Rentnerinnen und Rentnern heute wirtschaftlich gut geht und nur rund 6 Prozent von wirklicher Armut betroffen sind. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist die Gruppe der 55- bis 75-Jährigen wirtschaftlich am besten gestellt (Familien mit drei und mehr Kindern, alleinerziehende und alleinstehende Frauen am schlechtesten). Der Autor Professor Philippe Wanner von der Universität Genf stellt dazu die provokative Frage: «Sollte die Solidarität der Generationen bei der Finanzierung der AHV mit einem Solidaritätsbeitrag der Gruppe der Rentner und Rentnerinnen ergänzt werden?»

Die andere Variante könnte heissen, die künftigen AHV-Höchstrenten leicht zu senken. Oder alle laufenden Renten nicht mehr voll der Teuerung oder der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen. «Jede dieser beiden Massnahmen würde die AHV grösstenteils sanieren», behauptet der Publizist Beat Kappeler, einer der grössten Kritiker unserer Sozialwerke.

Kritisches zur AHV

«Die schweizerische Altersvorsorge ist zu einer Luxusfinanzierung des Altenteils verkommen», erklärt Beat Kappeler. Bei der Gründung der AHV 1948 hätten die Haushalte 74 Prozent ihrer Ausgaben für den Grundbedarf (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit) benötigt, heute aber nur noch 42 Prozent. Gemäss Verfassung müssen AHV und berufliche Vorsorge zusammen die gewohnte Lebensweise «angemessen» decken. «Weltreisen, Ferien, Auto, Restaurants, Golfklub und vieles andere ist nicht unbedingt angemessen. Wer all diese Annehmlichkeiten bis zum 90. Lebensjahr haben will, soll privat dafür sparen.»

Wie bei den Rentenmodellen in Deutschland oder Schweden fordert Kappeler die laufende Anpassung der Renten an die längere Lebenserwartung, an die Zahl der Aktiven in der Arbeitswelt und an das Wirtschaftswachstum. Denn: «Wenn die Zahl der Beitragszahler sinkt, wenn die Rentner immer länger leben, wenn das Wirtschaftswachstum schwankt, bringt diese Realität das scheinbar sichere Boot AHV in Schieflage.» Was Kappeler und Wirtschaftseliten verlangen, entspricht einer sachlichen Logik. Aber das wäre dann nicht mehr die populäre, soziale, solidarische Volksversicherung AHV.

Das Volk hat das letzte Wort

Jede Veränderung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung in Verfassung und Gesetz (Referendum) braucht die Zustimmung des Schweizervolkes. Die AHV ist wie die Neutralität in der Seele des Volkes fest verankert. Die Frage ist, ob Realitäten wie die Alterung der Bevölkerung und die finanziellen Perspektiven der AHV von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden. «Es wäre riskant anzunehmen, dass die öffentliche Meinung für die unvermeidlichen Anpassungen der Altersvorsorge bereit ist», warnte Jean-François Rudaz vom Bundesamt für Sozialversicherungen.

«Eine grundlegende Reform, die sich an Demografie und Wirtschaftsleistung orientiert, hätte in einer Volksabstimmung gute Chancen – weil sie die AHV glaubhaft sichern würde», meint der Kritiker Beat Kappeler. Einer «nachhaltigen» Sozialversicherung würden auch die Jungen wieder vertrauen.

Für Bundesrat Hans-Peter Tschudi, den frühen «Baumeister» dieses Versicherungswerkes, ist die AHV «primär ein politisches und nicht ein versicherungstechnisches Problem». Sein Vermächtnis klingt bis heute nach: «Sofern der politische Wille vorhanden ist, Vätern und Müttern den wohlverdienten Ruhestand zu sichern, lassen sich Lösungen finden.»

Dokumentation

Pasqualina Perrig-Chiello, François Höpflinger und Christian Suter: Generationen – Strukturen und Beziehungen. Generationenbericht Schweiz. Zürich 2008, Seismo Verlag (www.seismoverlag.ch). CHF 58.–, Euro 38.50

Strategie für eine schweizerische Alterspolitik. Bericht des Bundesrates vom 29. August 2007 Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «für ein flexibles AHV-Alter» vom 21. Dezember 2006 Dokumentationszentrum doku-zug.ch (www.doku-zug.ch)

Pro Senectute Schweiz. Bibliothek und Dokumentation (www.bibliothek.pro-senectute.ch)

chert, haben Sie Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn Sie gewisse Bedingungen erfüllen. Kinder haben beim Tod eines versicherten Elternteils je nach Alter Anspruch auf eine Waisenrente. Mehr Informationen und Formulare finden Sie unter www.zas.admin.ch (SAK – Leistungen – Hinterlassenenrente).

Invalidenrente

Wenn Sie gewisse Bedingungen erfüllen, haben Sie oder Ihre Kinder Anspruch auf eine Invalidenrente oder Eingliederungsmassnahmen. Die so genannte Hilflosenentschädigung wird nicht an Bezüger mit Wohnsitz im Ausland bezahlt. Mehr Informationen und Formulare finden Sie unter www.zas.admin.ch (IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland IVST).

Meldepflicht

Wenn Sie eine Rente beziehen oder bei der **freiwilligen** AHV/IV versichert sind, müssen Sie jede wesentliche Änderung der SAK in Genf

mitteilen: z.B. Adressänderungen; Zivilstandsänderungen (Tod, Heirat, Scheidung oder Geburt); die Unterbrechung oder Beendigung einer Lehre oder eines Studiums, sofern das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat und Leistungen bezieht etc.

Bei sämtlichen Fragen zur AHV/IV wenden Sie sich bitte direkt an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf: Tel. +41 22 795 91 11, www.zas.admin.ch

Zu den Beiträgen: Zentrale Ausgleichsstelle ZAS, Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Freiwillige Versicherung – Beiträge; Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3100, 1211 Genf 2; Fax +41 22 795 98 55, csc-af@zas.admin.ch

Zu Altersrenten: Zentrale Ausgleichsstelle ZAS, Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Freiwillige Versicherung – Leistungen; Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3100, 1211 Genf 2, Fax +41 22 795 97 03, sedmaster@zas.admin.ch

Zu Invalidenrenten: Zentrale Ausgleichsstelle ZAS, IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland IVST; Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3100, 1211 Genf 2, Fax +41 22 795 99 50, OAIE@zas.admin.ch